

## Satzung fetter Engel e.V

### § 1

Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter der Vereinsregisternummer VR 23890 eingetragen und heißt:

fetter Engel e.V. - Gemeinnütziger Verein zur Förderung, Integration und Dokumentation gemeinnütziger Arbeit.

Er hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gründungsdatum: 01.04.2004; Gründungsort: Käthe Niederkirchnerstrasse 2, 10407 Berlin

### § 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung und Dokumentation von Kunst- und Kulturprojekten sowie die Verbraucherberatung.

Förderung von Kunst & Kultur

Der Verein führt künstlerische und kulturelle Projekte durch: Foto-, Film- und Videoarbeiten, Bildende Kunst, Schreiben sowie Tanz und Tanztheaterproduktionen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Integration der Projekte in die Öffentlichkeit wird durch öffentlich zugängliche Vereinsräume gewährleistet werden, in denen die Projektinhalte und -ergebnisse, z.B. durch Ausstellungen, Performance-art-Aufführungen, Konzerte und Lesungen unentgeltlich vorgestellt werden. Vorträge sowie Diskussionsrunden werden stattfinden, welche die Projektschaffenden untereinander und mit Anderen in diesem Bereich Tätigen, bzw. interessierten Laien zusammen führt.

Verbraucherberatung

Der Verein führt unentgeltlich Informationsveranstaltungen u.a. zu Fragen des Sozialhilfegesetzbuches (z.B. zu Fragen der Kostenübernahmemöglichkeiten, Miete, Sach- und Sonderleistungen des Sozialamtes) durch und will so Hilfe zur Selbsthilfe in sozialen Fragen initiieren. Selbsthilfegruppen, die sich hieraus bilden sollen, werden vom Verein betreut.

Dokumentation von Kunst & Kultur

Der Verein stellt die durchgeführten gemeinnützigen Projektinhalte mittels Schrift, Bild und Ton in der Öffentlichkeit dar. Der Verein wird die sich entwickelnden Projekte dokumentarisch begleiten, archivieren und in geeigneten Medien (z.B. Offener Kanal Berlin, Kultursendungen) veröffentlichen. Hierzu gehören auch unentgeltliche Ausstellungen und Aufführungen der einzelnen Projekte.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ehrenmitglieder können vom Vorstand berufen werden. Durch den Beitritt werden die Satzung und Geschäftsordnung anerkannt.

Die Mitgliederversammlung fasst mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung bei ausgeübtem Vorschlagsrecht des Vorstands.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Diese Protokolle sind vom ersten und zweiten Vorsitzenden abzuzeichnen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann jeder Zeit zum Ende des laufenden Monats formlos schriftlich zu Händen des Vorstands angezeigt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, also Handlungen zum Schaden des Vereins und seiner Zwecke, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Mitgliedskörperschaften verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft, wenn ihnen die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Halbjahresbericht und einmal im Jahr den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Vorstand aufgestellten Vereinshaushalt mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 5 Jahre mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Vorstand / erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands ist abhängig von der Berufung einzelner projektleitender Mitglieder.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, jedoch mindestens 5 Jahre.

Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand im Voraus schriftlich ein.

Der erste und zweite Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Beide haben Alleinvertretungsbefugnis.

Der erste und zweite Vorsitzende führen die laufenden Vereinsgeschäfte und dürfen für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Diese Vergütung muss sich in angemessener Weise nach dem Ist-Vereinshaushalt richten und ist auf einen monatlichen Bezugsanspruch von je 930,- Euro Netto begrenzt.

Die Verpflichtungs- und Haftungsfähigkeit des Vorstands ist nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens möglich.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand, oder ein von ihm beauftragtes Organ des Vereins, entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Auswahl der zu unterstützenden gemeinnützigen Projekte, wobei allen Mitgliedern die Möglichkeit zur Einreichung von gemeinnützigen Projekten ausdrücklich empfohlen ist. Bevorzugt werden Projekte, welche von mehreren Mitgliedern getragen werden.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Mitgliedern und für die Schaffung von Arbeitsplattformen für bestehende und zukünftige Projekte. Diese Verantwortlichkeit schließt eine aktive Verpflichtung der Mitglieder zur Erfüllung derselben Aufgaben nicht aus.

Der Vorstand beruft projektverantwortliche Mitglieder in den erweiterten Vorstand. Die Dauer der Berufung ist abhängig von der Dauer des jeweiligen Projekts.

Aufgaben des erweiterten Vorstands:

Der erweiterte Vorstand ist gegenüber den beiden Vorsitzenden rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind zuständig für die Leitung, Durchführung und Dokumentation der ihnen anvertrauten Projekte. Sie werden je nach Tagesordnung und Erfordernis zu den ihr Projekt betreffenden Vorstandsvorsitzungen eingeladen.

§ 6

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle oder künstlerische Zwecke.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einstimmigen Beschluss der außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung zu diesem ausschließlichen Tagesordnungspunkt.

§ 7

Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand:

1. Vorsitzende: Anke Vetter
2. Vorsitzender: Ingmar Wengel
3. Vorsitzende: Kathrin Bernhardt

Revision: Gisela Kittlaus